

# **Der rechtliche Weg zu einem „Superwahltag“**

**Kurzdarstellung**

erstellt von  
Dr. Michael Mayrhofer  
[Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, JKU Linz]

im Auftrag der  
Jungen Industrie OÖ

## **A. Der rechtliche Weg zu gemeinsamen Wahlen in den Ländern**

Ziel ist die Einführung **gemeinsamer Landtags- und Kommunalwahlen**, bei denen in Österreich alle Landtage, Gemeinderäte und – soweit eine Direktwahl vorgesehen ist – Bürgermeister **am selben Tag für eine Wahlperiode von fünf Jahren** gewählt werden.

## **B. Gemeinsamer Wahltag und einheitliche Wahlperiode**

**(1.) Die verbindlichen Festlegung gemeinsamer Wahlen** in den Ländern macht geringfügige **Modifikationen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)** notwendig. Die Bundesländer müssen in weiterer Folge ihr Landesrecht an die bundesverfassungsgesetzliche Forderung nach gemeinsamen Wahlen anpassen.

Vorgeschlagen wird die folgende **Novellierung des B-VG**:

### **Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 98/2010, wird wie folgt geändert:

*1. Dem Art. 95 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die Landtage aller Bundesländer werden alle fünf Jahre am ersten Sonntag im Oktober gewählt (Wahlperiode). Die Landesverfassung kann vorsehen, dass der Landtag vor Ablauf der Wahlperiode seine Auflösung beschließen kann. Die Neuwahl des Landtages während der laufenden Wahlperiode hat keine Auswirkungen auf deren Dauer.“

*2. Dem Art. 117 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Wahlen zum Gemeinderat sind alle fünf Jahre am Tag der Wahlen zu den Landtagen (Art. 95 Abs. 1a) durchzuführen (Wahlperiode). Der Landesgesetzgeber kann vorsehen, dass der Gemeinderat vor Ablauf der Wahlperiode seine Auflösung beschließen kann. Die Neuwahl des Gemeinderates während der laufenden Wahlperiode hat keine Auswirkungen auf deren Dauer.“

*3. Art. 117 Abs. 6 dritter Satz lautet:*

„In diesem Fall sind Abs. 2a und Art. 26 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.“

*4. Art. 151 wird folgender Abs. 37 angefügt:*

„(37) Art. 95 Abs. 1a sowie Art. 117 Abs. 2a und Abs. 6 dritter Satz treten mit 4. Oktober 2015 in Kraft. Die gemeinsamen Wahlen zu den Landtagen, zu den Gemeinderäten und der direkt zu wählenden Bürgermeister (Art. 117 Abs. 6 zweiter Satz) sind erstmals an diesem Tag durchzuführen. Die Wahlperiode eines vor diesem Tag gewählten Landtages, Gemeinderates

oder direkt gewählten Bürgermeisters endet jedenfalls mit Ablauf des 3. Oktober 2015. Die Landesverfassung kann jedoch vorsehen, dass die Wahlperiode eines nach dem 31. März 2014 und vor dem 4. Oktober 2015 zu wählenden Landtages, Gemeinderates oder direkt gewählten Bürgermeisters erst mit Ablauf des 3. Oktober 2020 endet.“

Für den **Beschluss des vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetzes** sind im Nationalrat qualifizierte Quoren (2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50% der Abgeordneten) und ist in der Folge die Zustimmung des Bundesrates (Art 44 Abs 2 B-VG) erforderlich. Eine Gesamtänderung der Verfassung, die zufolge Art 44 Abs 3 B-VG eine Volksabstimmung zwingend erforderlich machte, liegt nicht vor.

(2.) Der **Vorteil** des vorgeschlagenen Modells ist in der **eindeutigen Fixierung des Wahltages** und der **fünfjährigen Wahlperiode** im B-VG zu sehen, die es erlaubt, die Zuständigkeit zur Ausschreibung der Wahlen bei den jeweiligen Landesregierungen zu belassen. Die Verfassungen und die Wahlgesetze der Länder müssen nur hinsichtlich des im Vorhinein feststehenden Wahltages und der einheitlichen Wahlperiode an die bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Konkret sind folgende **Änderungen des Landesrechts** erforderlich:

- **Änderung des Landesverfassungsrechts** (bzw in Wien: **des Stadtverfassungsrechts**): Festlegung des ersten Sonntags im Oktober alle fünf Jahre als Wahltag und damit Differenzierung zwischen der exakt fünfjährigen Wahlperiode einerseits und der davon (idR) abweichenden Gesetzgebungsperiode andererseits, wobei eine all-fällige Definition der Gesetzgebungsperiode beibehalten werden kann; Anordnung, dass Neuwahlen während der laufenden Wahlperiode keine Auswirkung auf deren Ende haben; gegebenenfalls Übergangsvorschrift.
- **Änderung der Landtagswahlordnung**: Festlegung des ersten Sonntags im Oktober als Wahltag unter Berücksichtigung von möglichen Neuwahlen während der laufenden Wahlperiode; allenfalls Bestimmungen für die gemeinsame Durchführung der Landtags- mit den Gemeindewahlen.
- **Änderung der Gemeindeordnung sowie der Stadtstatute**: (sofern nicht bereits geltendes Recht) Differenzierung zwischen der exakt fünfjährigen Wahlperiode einerseits und einer (idR) davon abweichenden Funktionsperiode andererseits; An-

ordnung, dass Neuwahlen während der laufenden Wahlperiode keine Auswirkung auf deren Ende haben.

- **Änderung der Gemeinderats- bzw Kommunalwahlordnung:** Festlegung des ersten Sonntags im Oktober als Wahltag unter Berücksichtigung von außerordentlichen Wahlen während der laufenden Wahlperiode; Differenzierung zwischen der fünfjährigen Wahlperiode einerseits und der Funktionsperiode andererseits.

### C. Erster gemeinsamer Wahltag 4. Oktober 2015

In Gestalt einer Übergangsvorschrift (Art 151 Abs 37 B-VG) werden unter weitgehender Berücksichtigung der laufenden Gesetzgebungs- und Funktionsperioden die ersten gemeinsamen Wahlen festgelegt.

Der vorgeschlagene erste gemeinsame Wahltag, der 4. Oktober 2015, erlaubt es die Gesetzgebungsperioden in drei Bundesländern (**Oberösterreich, Steiermark, Wien**) wie vorgesehen und im **Burgenland** nahezu<sup>1</sup> zum vorgegebenen Termin zu beenden.

In **Kärnten, Salzburg** und **Vorarlberg** endet die aktuelle Gesetzgebungsperiode des Landtages im Jahr 2014. Nach der empfohlenen Übergangsvorschrift (Art 151 Abs 37 B-VG) besteht die Option einer (einmaligen) Verlängerung der 2014 beginnenden Gesetzgebungsperiode bis zu den zweitnächsten gemeinsamen Wahlen im Oktober 2020, dh auf rund sechs Jahre. Dafür ist eine landesverfassungsgesetzliche Anordnung erforderlich.

In **Niederösterreich** und in **Tirol** endet die aktuelle Gesetzgebungsperiode im Jahr 2013. Zur Ermöglichung eines gemeinsamen Wahltages muss die nächste, im Jahr

---

<sup>1</sup> Gemäß dem geltenden Art 12 Abs 1 Bgld L-VG muss die Wahl des Landtages spätestens Anfang Juni 2015 stattfinden. Der Landesverfassungsgesetzgeber könnte jedoch die Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages um vier Monate erstrecken, um die Teilnahme an den gemeinsamen Wahlen im Oktober zu ermöglichen. Gegen einen derart **geringfügigen Eingriff in eine laufende Funktionsperiode** können vor dem Hintergrund des dadurch angestrebten Zieles mE keine demokratiepolitischen Bedenken erhoben werden. Eine Klarstellung – eine konstitutive Begründung ist nicht erforderlich – der diesbezüglichen Kompetenz des Landesverfassungsgesetzgebers könnte durch die Ergänzung des (vorgeschlagenen) Art 151 Abs 37 B-VG um folgenden Satz (vgl dessen „Vorbild“: § 20 Abs 4 K-AGO) erreicht werden: „Die Wahlordnung kann ferner anordnen, dass eine gesonderte Ausschreibung einer Wahl zu unterbleiben hat, wenn innerhalb von acht Monaten ohnehin gemeinsame Wahlen stattfinden.“

2013 beginnende Gesetzgebungsperiode in diesen Bundesländern halbiert, dh auf rund zweieinhalb Jahre verkürzt werden. Die Option einer Verlängerung der Periode bis zum zweitnächsten gemeinsamen Wahltag im Oktober 2020 steht wegen der dann mehr als siebenjährigen Gesetzgebungsperiode nicht zur Verfügung.

Die Wahlen zu den **Gemeinderäten** und der **Bürgermeister** finden de lege lata zum Teil gemeinsam mit den Landtagswahlen, zum Teil an einem anderen Termin statt. Die vorgeschlagene Übergangsregelung eines Art 151 Abs 37 B-VG würde – im Wesentlichen<sup>2</sup> – zu modifizierten Funktionsperioden lediglich in den folgenden Bundesländern führen: **Burgenland** 2012 bis 2015 (statt 2017); **Salzburg** 2014 bis 2015 (statt 2019) oder (aufgrund einer landesverfassungsgesetzlichen Regelung) 2014 bis 2020; **Tirol** 2010 bis 2015 (statt 2016). Soweit die Funktionsperioden in einzelnen Bundesländern (**Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg**) im März 2015 enden, bietet sich deren landesgesetzliche Verlängerung bis zum Oktober 2015 an.

#### **D. Begleitregelungen für gemeinsame Wahlen**

**(1.)** Mit der Formulierung „werden (wird) alle fünf Jahre [...] gewählt“ wird eine Wahlperiode von fünf Jahren fixiert. Die – aus welchem Rechtsgrund auch immer erfolgende – vorzeitige **Auflösung eines Landtages oder Gemeinderates**, also das vorzeitige **Enden** der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode, bzw das vorzeitige **Enden der Funktionsperiode eines direkt gewählten Bürgermeisters** hat keinen Einfluss auf die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Die vorgeschlagenen Modelle ermöglichen das Beibehalten der einerseits in Art 100 B-VG sowie andererseits landes(verfassungs)gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen (Selbst-)Auflösung eines allgemeinen Vertretungskörpers bzw der Abwahl des Bürgermeisters, ohne das Anliegen eines grundsätzlich einheitlichen Wahltages aufzugeben. Sie hat zur Folge, dass ein neugewählter Vertretungskörper oder Bürgermeister nur für die **verbleibende Dauer der Wahlperiode** im Amt bleibt.

**(2.)** Gemeinsame Wahlen erfordern jeweils **in einem Bundesland** eine gemeinsame Wahlorganisation, so hinsichtlich der Einteilung der Wahlsprengel, der Wahlzeit, der

---

<sup>2</sup> Ausnahmefälle, die aus gesonderten Wahlterminen für einzelne Statutarstädte oder aus außerordentlichen Neuwahlen resultieren, sind nicht berücksichtigt.

Wahllokale und der Verbotszonen um diese, der Wahlzellen und insbesondere der Zusammensetzung der Wahlbehörden. Eine effiziente Wahldurchführung bedarf auch der Abstimmung der Wählerverzeichnisse, der Ausgabe von Wahlkarten, der Veröffentlichung der Wahlvorschläge sowie eine Regelung der Stimmabgabe und der Ergebnisermittlung. Schließlich ist die Kostentragung zu bestimmen. Der jeweilige Landesgesetzgeber ist zur Erlassung von Vorschriften für die gemeinsame Durchführung von Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen kompetent.

## E. Novellierungszeitplan

### Novellierungszeitplan und Übersicht der Wahltermine

	<b>Regierungsvorlage</b> oder Initiativantrag an den Nationalrat auf Änderung des B-VG	Alternative Vorgehensweise: <b>Volksbegehren</b> zur Einführung eines gemeinsamen Wahltages
<b>2013</b>	<b>B-VG-Novelle</b> entsprechend dem vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetz	<b>NÖ, Tirol</b> (einmalig 2 Jahre)
<b>2014</b>	<b>Anpassung des Landesverfassungsrechts, des Landeswahlrechts und des Gemeinderechts</b> in jedem Bundesland, Erlassung entsprechender Übergangsvorschriften (vor der jeweiligen Wahl) zur Verlängerung einer Wahlperiode bis Oktober 2020 bzw. zur geringfügigen Erstreckung einer laufenden Funktionsperiode bis Oktober 2015	<b>Kärnten, Sbg, Vorarlberg</b> (einmalig 6 Jahre – OÖ Verhältnisse)
<b>2015</b>	<b>Ausschreibung</b> der ersten gemeinsamen Wahlen durch die jeweilige Landesregierung und Festlegung des <b>4. Oktober 2015</b> als Wahltag	<b>OÖ, Stmk, Wien, NÖ, Tirol, Burgenland</b>
<b>2020</b>	<b>Wahl aller LTW/GRW und BGM Wahlen</b> österreichweit (erster Sonntag im Oktober 2020)	<b>Alle 9 Bundesländer</b>